

uns für die Ablehnung geltend gemacht wurden. K. geht in der Widerlegung mit einer Gründlichkeit vor, die fast überflüssig erscheinen könnte, die vielleicht aber doch der Zähigkeit des Gegners gegenüber nicht unberechtigt sein mag, und kommt wie wir zu dem Ergebnis, dass der Hallesche Schöffensbrief von 1235 gegenüber der Fassung der Glogauer Hs., welche das Datum 1181 enthält, die ursprüngliche ist, und daher dies Datum falsch ist. Zu dem gleichen Ergebnis kommt auch in dieser Frage S. Rietschel, Der Hallenser Schöffensbrief für Neumarkt von 1235, zugleich eine Besprechung, Thüringisch-Sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst, I, Heft 1, 1911. R. entzieht, wie ähnlich schon Koetschke der Meinardusschen Hypothese von der Bäckerinnung zu Neumarkt bei Halle durch die Klarstellung der Geschichte dieses Dorfes und seines Namens auch die letzte Stütze, und zwar unabhängig von Kötschke, dessen Arbeit nur noch in einem Nachtrage in der Korrektur berücksichtigt ist. Dass im übrigen Rietschels und Kötschkes Ausführungen im wesentlichen übereinstimmen, ist nicht so auffallend, wenn man bedenkt, dass beiden Frensdorffs und meine Ausführungen bekannt waren und von ihnen benutzt sind. Ueber die Hauptfrage konnten eben beide Forscher nicht viel wesentlich Neues beibringen. Uebrigens stammt auch die Deutung des Lubic in der Urkunde von angeblich 1181 auf Lubnick in Schlesien nicht von Koetschke, wie R. annimmt, sondern von mir. In einem Punkte aber geht Rietschels Abhandlung über die bisherigen Resultate hinaus. Er ist der erste, soviel mir bekannt ist, der in der Oeffentlichkeit darauf hinweist, dass auch die in der Hauptsache originale Gestalt des Schöffensbriefes von 1235 in der uns vorliegenden Form Interpolationen enthält, die dem Text der Glogauer Hs. fern geblieben und also erst nach dessen Ableitung aus dem Urtexte hinzugekommen sein können. Das bedeutet einen wesentlichen Fortschritt. Der Interpolation ist nach R. verdächtig der Schlusssatz von c. 33, welcher das Gewedde des Vogtes und des Villicus zu Neumarkt abweichend von dem Gewedde der entsprechenden Richter zu Halle festsetzt; ebenso c. 35, worin ein einheitlicher Worthzins für die sämtlichen Hausstätten festgesetzt wird. In beiden Fällen ist Rietschels Annahme sehr wahrscheinlich, wenn auch vielleicht die Frage wegen eines solchen Worthzinses zu Halle noch nicht unbedingt verneinend beantwortet werden kann. Ganz sicher handelt es sich um spätere